Deutscher Bundestag **Drucksache 19/1838**

19. Wahlperiode 24.04.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Michael Theurer, Reinhard Houben, Manfred Todtenhausen, Dr. Martin Neumann, Sandra Weeser, Grigorios Aggelidis, Nicole Anna Elisabeth Bauer, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg, Carl-Julius Cronenberg, Christian Dürr, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Karsten Klein, Daniela Katrin Kluckert, Pascal Kober, Wolfgang Kubicki, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Christoph Meyer, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Hagen Reinhold, Thomas Sattelberger, Christian Sauter, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Gerald Ullrich, Sandra Weeser und der Fraktion der FDP

Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. August 2005 hat der Deutsche Bundestag die Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge neu geregelt. Seitdem sind Unternehmen verpflichtet, Gesamtsozialversicherungsbeiträge am drittletzten Bankarbeitstag des Monats den Sozialversicherungsträgern, allen voran den gesetzlichen Krankenkassen, zu übermitteln. Dadurch, dass die Beiträge im laufenden Monat fällig werden, sind Unternehmen verpflichtet, ihre Beiträge für den Rest des Monats zu schätzen und mögliche Differenzen bei der nächsten Überweisung mit zu verrechnen. Seitdem müssen Unternehmen nunmehr 24 anstelle von 12 Monatsabrechnungen für die Sozialversicherungsbeiträge erstellen.

Durch die Umstellung des Systems und die damit verbundene Verschiebung des Fälligkeitsdatums der Sozialversicherungsbeiträge für Unternehmen hat die damalige rot-grüne Bundesregierung eine gesonderte 13. Monatsabrechnung geschaffen, welche als kurzfristige Maßnahme zu einem einmaligen Liquiditätsgewinn der Sozialversicherungsträger von rund 20 Milliarden Euro führte. Zwar

wurde mit dem „Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) aus dem Jahr 2016 die Möglichkeit deutlich erweitert, das vereinfachte Bearbeitungsverfahren zu nutzen, dennoch bestehen im Vergleich zur Regelung vor dem Jahr 2005 nach wie vor zusätzliche Belastungen für Unternehmen.

Das Hauptproblem für Unternehmen besteht weiterhin darin, dass in jedem Monat zwei Lohnabrechnungen erforderlich sind, da mit der Zahlung im Folgemonat mögliche Differenzen auszugleichen sind. Außerdem müssen die Unternehmen die monatlichen Vorauszahlungen für Arbeitsleistungen tätigen, die noch gar nicht erbracht und dementsprechend von potenziellen Kunden noch nicht entlohnt wurden. Damit werden gerade kleinen und mittelständischen Unternehmen Finanzmittel entzogen, die sie sonst beispielsweise für Investitionen und Innovationen verwenden könnten. Darüber hinaus müssen kleine Unternehmen bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge häufig auf externe Dienstleister zurückgreifen, da sie selbst nicht mehr die Kapazitäten besitzen, diesen Mehraufwand zu bewältigen.

Im Zuge des Abschlussberichtes „Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen“ des Statistischen Bundesamtes im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates aus dem Jahr 2016 wurden die Gesamtkosten der Arbeitgeber für das Verfahren des Beitragseinzuges auf rund 1,46 Milliarden Euro jährlich geschätzt. Diese Kosten wurden mit der Gesetzesänderung 2016 um lediglich 64 Millionen Euro gesenkt. Der Bericht verdeutlicht, dass Unternehmen ein Interesse an einer Rückkehr zum vorherigen System haben und ein Abbau des Bürokratieaufwandes dringend notwendig ist. Hierbei kann das Modell der Dauerfristverlängerung gemäß § 16 und § 18 Umsatzsteuergesetz (UStG) und §§ 46 bis 48 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) für Unternehmen in Deutschland als Orientierung für die Bundesregierung dienen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der Unternehmen die Möglichkeit einräumt, den bürokratischen Aufwand in Bezug auf die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu senken,

2. einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der im Zuge des Bürokratieabbaus die Liquidität der Sozialversicherungsträger gewährleistet, indem am Jahresbeginn eine Sondervorauszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen geleistet wird, die sich auf ein Elftel des Vorjahresumsatzes beläuft,

3. einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der das Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge dementsprechend auf den drittletzten Werktag des Folgemonats verschiebt. Dabei muss der Beitragsnachweis der Einzugsstelle spätestens am zweiten Arbeitstag vor Fälligkeit der Beiträge, folglich um 0:00 Uhr des fünft letzten Bankarbeitstages eines Monats, vorliegen.

Berlin, den 24. April 2018

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.